



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09 76026 Karlsruhe

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

17. Juni 2010

Rundschreiben Nr.:

Dez. 4-05/2010

Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“

Informationen aus den Sitzungen des 1. Halbjahres 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die landesweite Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (AG WJH) sieht ihren Auftrag in der fachlichen Begleitung der Arbeitsebene bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften nach dem SGB VIII. Zur Unterstützung einer möglichst landesweit einheitlichen Verfahrenspraxis finden daher unter Federführung des Landesjugendamtes in regelmäßigen Abständen Sitzungen statt.

In Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg erhalten Sie einen Überblick über die im ersten Halbjahr 2010 erzielten Arbeitsergebnisse.

Bei den Sitzungen der AG WJH am 02.02.2010 und 14.04.2010 stand die Entwicklung der Rechtsprechung und ihre Auswirkung auf die Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg als zentrales Schwerpunktthema im Vordergrund.

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16.12.2009

Die drei Urteile wurden für die Fachöffentlichkeit auf der Homepage des KVJS (www.kvjs.de) unter der Rubrik Wirtschaftliche Jugendhilfe / Rechtsprechung eingestellt. Es handelte sich um die Verwaltungsrechtsstreitsachen der Kreisjugendämter Göppingen (AZ 12 S 567/08), Heilbronn (AZ 12 S 1603/07) und Waiblingen (Rems-Murr-Kreis AZ 12 S 1550/07).

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82

Im Wesentlichen machten die Richter folgende Ausführungen:

- Kindergeld – auch das der Geschwister des untergebrachten Kindes – ist Einkommen nach § 93 SGB VIII.
- Herabstufung des Einkommens bei der Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten nach § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung:
 - Ab der Einkommensgruppe 7 ist die Herabstufung zweistufig fortzusetzen, auch wenn die Grundzuordnung des Einkommens zunächst in eine der Einkommensgruppen 8 bis 20 erfolgte.
 - Berücksichtigung des untergebrachten Kindes bei der Herabstufung.
- Zur Durchführung einer Vergleichsberechnung und zum Schmälerungsverbot nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Kostenbeitragsverordnung:
 - Keine Kostenbeteiligung, wenn die Festsetzung des Kostenbeitrages zu einer Schmälerung der vollen Unterhaltsbedarfe gleichrangig Berechtigter führen würde.
 - Keine Mangelfallberechnung.
- Die Anwendung der §§ 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII, 4 Abs. 2 Kostenbeitragsverordnung geht den Regelungen der §§ 94 Abs. 3 SGB VIII, 7 Abs. 1 Kostenbeitragsverordnung vor:
 - Die Feststellung einer besonderen Härte könnte demnach die Festsetzung eines Mindestkostenbeitrages ausschließen.
- Die Anrechnung der Eigenheimzulage auf das Einkommen nach § 93 SGB VIII sei ein Verstoß gegen § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der abgehandelten Themen wurde die Revision zugelassen und auch befürwortet. Denn mit Ausnahme von der Entscheidung zur Kindergeldanrechnung bedürfen die anderen oben genannten Ausführungen einer kritischen Betrachtung. Die Kreisjugendämter Göppingen und Waiblingen haben sich deshalb für ein Revisionsverfahren ausgesprochen und fristgerecht entsprechende Anträge gestellt.

Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes soll es deshalb in Bezug auf die vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) gemachten Ausführungen keine Anpassung der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg geben.

Revisionsbegründung:

Die ausführliche Begründung wurde mit dem zugrunde gelegten Entwurf auf der Homepage des KVJS im Internet eingestellt (siehe oben genannte Rubrik).

Zusammenfassung der inhaltlichen Auswertung des Urteils durch die AG WJH:

- Zur Herabstufungsregelung nach § 4 Abs. 1 der Kostenbeitragsverordnung:
 - Nach der Grundzuordnung des maßgeblichen Einkommens in eine der beiden
 - Einkommensgruppe 2 – 7 (zweistufig)
 - oder
 - Einkommensgruppe 8 – 20 (einstufig)

muss die eingangs gewählte Herabstufung (ein – oder zweistufig) beibehalten werden. Ansonsten wird die Intention des Gesetzgebers, Geringverdiener mit der Herabstufung in 2-er Schritten zu privilegieren, unterwandert.

- Keine Herabstufung für das untergebrachte Kind! Als weitere Unterhaltsberechtigten sind nur andere gleichrangig Unterhaltsberechtigten berücksichtigungsfähig, nicht das untergebrachte Kind selbst.

- Zur Vergleichsberechnung:
 - Maßgebliches Einkommen nach § 93 SGB VIII,
 - abzgl. Selbstbehalt für den Kostenbeitragspflichtigen nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL),
 - das übersteigende Einkommen wird dem Gesamtbedarf aller gleichrangig Unterhaltsberechtigten gegenübergestellt, zu denen auch das untergebrachte Kind gehört,
 - die Verteilungsmasse wird ggf. nach Quoten bedarfsgerecht verteilt.
- Zum Schmälerungsverbot:
 - Wird der Unterhaltsbedarf des untergebrachten Kindes bei der Vergleichsberechnung nicht mit berücksichtigt, verstößt dies gegen das Gleichrangigkeitsprinzip nach dem BGB.
 - Können die jeweiligen Unterhaltsbedarfe nicht in voller Höhe gedeckt werden, ist das Resteinkommen nach Quoten im Sinne einer Mangelfallberechnung zu verteilen. Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ist dann zumindest teilweise möglich und entspricht dem Betrag, den die Familie aufzuwenden hätte, wenn das Kind nicht untergebracht wäre.
- Zum Mindestkostenbeitrag:
 - Die Feststellung einer besonderen Härte nach § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII schließt die Festsetzung eines Mindestkostenbeitrags nicht aus, vgl. § 7 Abs. 3 der Kostenbeitragsverordnung und das VG-Urteil Freiburg vom 26.06.2008, AZ 4 K 1466/06.

- Zur Eigenheimzulage:
 - § 90 Abs. 4 SGB VIII findet bei der Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII keine Anwendung.

Ausbildungsgeld

Laut Beschluss des OVG Lüneburg vom 28.07.2009 ist Ausbildungsgeld entgegen den Ausführungen unter Ziffer 93.1.3. der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nicht als Einkommen, sondern als zweckidentische Leistung zu betrachten. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vertritt in seinem Gutachten vom 15.01.2010 nach wie vor die Auffassung, dass Ausbildungsgeld den Status von Einkommen nach § 93 SGB VIII hat. Der volle Einsatz des Ausbildungsgeldes würde sich jedoch negativ auf die Motivation des jungen Menschen auswirken, weiterhin an der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben mitzuwirken.

Es wird deshalb empfohlen, an der bisherigen Verfahrenspraxis festzuhalten und vom Ausbildungsgeld weiterhin nur zu 75% Einkommenseinsatz zu verlangen. Das DIJuF-Gutachten vom 15.01.2010 wurde für die Fachöffentlichkeit auf der WJH-Internetseite eingestellt.

Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

a) Zur Staffelung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Das gemeinsame Rundschreiben des KVJS, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg vom 27. Mai 2009 (Hinweise und Mustertabellen zur Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege) war eine Arbeitshilfe für die Praxis. Die örtliche Ebene verfügt mittlerweile über eigene Verfahrensmuster oder hat sich für die Verwendung der Musterkostenbeitragstabellen ausgesprochen. Die Anpassung der Musterkostenbeitragstabellen, z.B. durch Änderungen der in den Tabellen hinterlegten Variablen fällt in den eigenverantwortlichen Gestaltungsbereich der örtlichen Jugendhilfeträger. Dies gilt u.a. für die Berücksichtigung der im Jahr 2010 erhöhten monatlichen FAG-Zuweisungen (77,00 Euro - Wertungsfaktor 0,3, 129,00 Euro - Wertungsfaktor 0,5 und 181,00 Euro - Wertungsfaktor 0,7), bei der Anpassung von Sozialversicherungsbeiträgen oder der Gewährung von Freibeträgen bei der Umsetzung des in den Hinweisen beschriebenen Einkommensbegriffs (steuerlicher Grundfreibetrag 2010 beträgt 364 Euro).

b) Sachstand zum BGH-Urteil vom 26.11.2008, AZ 12 ZR 65/07

Kindergartenbeitrag als unterhaltsrechtlicher Mehrbedarf des Kindes

Die Konsequenzen aus diesem Urteil wirken sich sowohl auf die Beistandschaft (BAV) als auch auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es bislang keine schriftlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen BAV und WJH. In der Regel erfolgt ein informeller Austausch vor Ort. Für die WJH dürfte es rechtlich nicht haltbar sein, die beantragte Leistung mit dem Hinweis abzulehnen, zunächst den Mehrbedarf zu realisieren. Die Berechtigten können nur auf den unterhaltsrechtlichen Mehrbedarfsanspruch und das Angebot der Beratung und Unterstützung durch die Beistandschaft hingewiesen werden.

Zu den unterschiedlichen Betrachtungsweisen und Auswirkungen gibt es mittlerweile mehrere DIJuF-Gutachten und Stellungnahmen. Ergänzend hierzu wurde das Rechtsamt beim KVJS um Prüfung gebeten, welche rechtlichen Möglichkeiten die WJH hat, den Mehrbedarf nach bereits erfolgter Übernahme des Kindergartenbeitrages zur Kostendeckung ab Leistungsgewährung einzusetzen. Die Stellungnahme steht noch aus.

Zusatzbeitrag der Krankenkassen für krankenversicherte junge Menschen mit und ohne Einkommen.

Das Jugendamt übernimmt diesen Zusatzbeitrag – je nach Fallkonstellation - entweder als Sonderaufwand nach § 39 Abs. 3 SGB VIII oder im Rahmen der Übernahme von freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen nach § 40 Satz 4 SGB VIII. Zusatzbeiträge sind nach Auffassung der AG WJH keine Zuzahlungen im Sinne von § 40 Satz 3 SGB VIII – mit dieser Begrifflichkeit sind Zuzahlungen nach § 61 SGB V gemeint. Deshalb kommt eine Kostenübernahme nach § 40 Satz 3 SGB VIII nicht in Betracht.

Folgende Fallkonstellationen könnten vorkommen:

- Der junge Mensch ist über seine Eltern familienversichert; der versicherte Elternteil muss den Zusatzbeitrag bezahlen, der junge Mensch selbst nicht. Keine Kostenübernahme durch das Jugendamt.
- Junger Mensch bezieht Halbwaisenrente, der Zusatzbeitrag ist von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen: Kostenübernahme als Sonderaufwand nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Befindet sich der junge Mensch in Vollzeitpflege, kann das Jugendamt diesen Betrag entweder bei der Pflegegeldauszahlung berücksichtigen oder direkt an die Krankenkasse überweisen.

- Werden für den jungen Menschen im Rahmen von § 40 SGB VIII freiwillige Krankenversicherungsbeiträge übernommen, so fällt der Zusatzbeitrag unter die JH-Leistung nach § 40 Satz 4 SGB VIII.
- Kostenbeitragspflichtige junge Menschen in Ausbildung, die über ihr Ausbildungsverhältnis krankenversichert sind: der Zusatzbeitrag wird nach § 93 Abs. 2 SGB VIII vom Einkommen abgesetzt.
- Kostenbeitragspflichtige junge Menschen in einrichtungsinterner Ausbildung: diese unterliegen nicht der Kostenbeteiligung, der Betrag kann von der Einrichtung als Sonderaufwand in Rechnung gestellt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Ablehnung der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V durch die Krankenkassen:

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben Nr. 245/2010 vom 15.03.2010 folgendes mitgeteilt:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27.1.2010 entschieden, dass ein Hilfeempfänger, der Ansprüche auf Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII hat, deshalb nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung ist (AZ B12 KR 2/09 R).

Da es zu dieser Frage in der Vergangenheit unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben hat, wird der Deutsche Landkreistag diese Entscheidung zum Anlass nehmen, um gegenüber dem BMFSFJ eine Novellierung des § 40 SGB VIII anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Kaiser